

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 41

Mittwoch, den 21. Dezember 2016

---

## Sonderblatt

Seite 138/139 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann vom 21.12.2016

---

## Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Allgemeinverfügung**  
**zur**  
**Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann**  
**vom 21.12.2016**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) wird angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im Kreis Mettmann haben mit sofortiger Wirkung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
  1. in geschlossenen Ställen oder
  2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)  
zu halten.
- II. Die Anordnung zur Aufstallung nach I. dieser Verfügung gilt im gesamten Kreisgebiet Mettmann.
- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Begründung:**

**I.**

Seit dem 08.11.2016 wurde in mehr als 400 Fällen der Nachweis von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 in Wildvögeln in mehreren Bundesländern erbracht. In Nordrhein-Westfalen wurde am 17.11.2016 erstmalig im Kreis Wesel ein Verdacht bei einem Wildvogel auf HPAI vom Subtyp H5N8 bestätigt. Am 20.11.2016 und 25.11.2016 folgten weitere amtliche Feststellungen in der Stadt Hagen und im Kreis Soest. Am 30.11.2016 wurde der Nachweis von H5N8 bei einer Ente in der Stadt Dortmund erbracht. In den vergangenen Wochen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und aktuell in Nordrhein-Westfalen betroffen. So wurde in der vergangenen Woche der Nachweis von H5N8 in einem Putenmastbetrieb bei Soest erbracht.

Insgesamt konnte die Geflügelinfluenza in 13 Bundesländern festgestellt werden. Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Am 02.12.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine erneute Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAI H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von hochvirulentem Geflügelinfluenzavirus des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen und in zoolo-gischen Einrichtungen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt.

Durch Erlass des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2016 ist die Aufstallung von Geflügel unverzüglich flächendeckend durch die Kreise und kreisfreien Städte in NRW zu verfügen. Die Aufstallungspflicht war daher – auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation - für das gesamte Kreisgebiet des Kreises Mettmann anzuordnen.

**II.**

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I. und II.:

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufstallungspflicht und die unter II. erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der im Wildvogelbestand festgestellten aviären Influenza (Typ H5N8) handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Auf Grund der aktualisierten Risikobewertung des FLI vom 09. November 2016 und vom 02. Dezember 2016 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildvogelbestand in Hausgeflügelbestände und in zoologischen Einrichtungen als hoch eingestuft. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung weiter zugrunde gelegt, dass die Zahl der Fälle von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) Subtyp H5N8 in den vergangenen Wochen auf über 400 angestiegen ist. Weiterhin ist in der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation eine anhaltende Dynamik vorhanden. Um dem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

Zu III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in IV. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26 in 40822 Mettmann, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

#### **Hinweise:**

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens kostet für Sie nur insoweit Gebühren und Auslagen, wenn und soweit Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird (vgl. § 15 Abs. 3 Gebührengesetz NRW). In diesem Falle wird die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung erhoben. Das gilt auch dann, wenn die Gebühr für die Sachentscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung oder ist er nur teilweise erfolglos, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen diese Verfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen auch im Falle eines Widerspruchs befolgt werden müssen. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung stellen gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG) kann.

Mettmann, den 21. Dezember 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
- Amt für Verbraucherschutz -  
Im Auftrag  
Dr. Hagelschuer  
(Amtstierarzt)